

Wiedergutmachung, kann gemäß § 35 Abs. 5 StGB eine gerichtliche Verwarnung ausgesprochen oder unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Ziff. 2 StGB die Bewährungszeit widerrufen und die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

Mit zivilrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen kann die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nicht durchgesetzt werden. Andererseits sind zivilrechtliche Verurteilungen zum Schadenersatz im Strafverfahren im Falle ihrer nicht freiwilligen Erfüllung keine Rechtsgrundlage für den Widerruf einer Verurteilung auf Bewährung. Eine zivil- oder arbeitsrechtliche Schadenersatzverurteilung kann daher niemals die Funktion einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung aus § 33 Abs. 3 StGB übernehmen.

Bestimmung der Fristen und der Höhe der Wiedergutmachung

Mit der Festsetzung von Fristen für die Wiedergutmachung des Schadens im Urteilstenor nimmt das Gericht wesentlichen Einfluß auf die Ausgestaltung der Strafe und den Ablauf ihrer Verwirklichung. Dabei sind strenge und spürbare Anforderungen an den Verurteilten zu stellen. Zugleich sind aber auch seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit der Wiedergutmachungsleistung in Teilbeträgen aus der Sicht des Geschädigten zu berücksichtigen. Die Fristen dürfen nicht die Dauer der Bewährungszeit überschreiten. Sie müssen so bemessen sein, daß sie den Täter zu einer schnellen Wiedergutmachung veranlassen.

Hat der Täter mit seiner Handlung (z. B. bei Fahrlässigkeitsstraftaten außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses) so hohe Schäden verursacht, daß ihm die Wiedergutmachung des Gesamtschadens in der Bewährungszeit nicht möglich ist, sind aus der Höhe des Gesamtschadens für die Dauer der Bewährungszeit realisierbare Teilbeträge und Fristen festzusetzen. Dabei brauchen die Teilbeträge die Gesamthöhe des Schadens nicht zu erreichen, für den der Verurteilte ggf. auf Grund der Schadenersatzverurteilung mit entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen weit über die Dauer der Bewährungszeit hinaus erhebliche Leistungen zu erbringen hat. Die Beträge und Fristen müssen auch in einem solchen Fall so bemessen sein, daß sie hohe Anforderungen an den Verurteilten und damit an seine Bewährungsanstrengungen stellen. Die festgesetzten Beträge und Fristen für die Wiedergutmachung sind damit Bestandteil der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, und ihre Einhaltung unterliegt der Kontrolle des Bewährungsprozesses.

Die Rechte des Geschädigten hinsichtlich der Befriedigung seiner Ansprüche aus einer gleichzeitig im Strafurteil ergehenden und nach Rechtskraft vollstreckbaren Verurteilung zum Schadenersatz werden durch die Festsetzung von Fristen in der Verpflichtung zur Wiedergutmachung nicht eingeschränkt. Aus der Gewährung von Fristen für die Wiedergutmachung können sich jedoch für den Sekretär wichtige Hinweise hinsichtlich der Entscheidung über die Art und Weise der Vollstreckungsmaßnahmen ergeben (§94 ZPO). Die Vollstreckung aus der Entscheidung über den Schadenersatz muß andererseits nicht notwendig zum Widerruf der Bewährungszeit führen. Der Verlauf und die Ergebnisse von zivilrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen sollten jedoch bei der Kontrolle der Bewährung ausgewertet werden.

Der zwingende Charakter des Ausspruchs der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens bei Straftaten mit materiellen Schäden erfordert, daß in den Fällen, in denen zur Zeit der Hauptverhandlung die exakte Schadenshöhe noch nicht festgelegt ist, der im Ergebnis der Beweisaufnahme bereits feststehende Mindestschadensbetrag in die Verpflichtung aufgenommen und damit zum Bestandteil der Bewährungskontrolle wird. Auch die ausschließliche Aufnahme der Verpflichtung zur Wiedergutmachung

ohne Bestimmung einer Schadenssumme und Frist entspricht den rechtlichen Anforderungen des § 33 Abs. 3 StGB, sollte aber die Ausnahme bleiben.

Der auf Bewährung Verurteilte ist auch dann zur Wiedergutmachung zu verpflichten, wenn er zur Zeit der Verurteilung über ein geringes bzw. über kein eigenes Einkommen verfügt. § 33 Abs. 3 StGB ist in seiner Ausgestaltung auf die zu erwartende Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abgestellt. Entsprechend dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat jeder Verurteilte — also auch der Jugendliche, der zur Zeit der Verurteilung über wenig oder kein eigenes Einkommen verfügt — als sichtbaren Ausdruck seiner Bewährungs- und Wiedergutmachungsbestrebungen alle ihm möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den verursachten Schaden zu ersetzen oder zumindest einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten.¹⁰

Hat der Verurteilte bereits bis zur Hauptverhandlung den materiellen Schaden wiedergutmacht oder hat der Geschädigte ausdrücklich auf Ersatz des Schadens verzichtet, ist für den Ausspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung keine Grundlage mehr gegeben.

Individualisierung und Differenzierung

Es entspricht der Anforderung des § 33 Abs. 3 StGB und dem Differenzierungsprinzip im sozialistischen Strafrecht (Art 5 StGB), wenn auch in den Fällen, in denen an der Straftat mehrere beteiligt waren und die Schäden gemeinschaftlich verursacht wurden, die Wiedergutmachungsverpflichtung dem Tatbeitrag des einzelnen entsprechend auferlegt wird.

Diese individuellen Wiedergutmachungsverpflichtungen sind Bestandteil der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bestimmen damit auch den unmittelbaren Anteil, den jeder einzelne Beteiligte im Verlauf der Bewährungszeit entsprechend seinem Tatbeitrag zur Wiedergutmachung des Schadens zu leisten hat. Es widerspricht dem strafrechtlichen Grundsatz der Differenzierung und Individualisierung, nur einem Verurteilten die Verpflichtung für die Wiedergutmachung des gesamten Schadens aufzuerlegen, wenn auch andere Beteiligte wesentlichen Anteil an der Verursachung des Schadens hatten. Nach § 22 Abs. 3 StGB ist jeder Teilnehmer unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrags, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat. Dabei sind entsprechend dem Tatbeitrag des Teilnehmers die jeweils konkreten Auswirkungen zu prüfen und differenziert nach den Grundsätzen der §§ 61 und 22 Abs. 3 StGB auch die Wiedergutmachungspflichten zu bestimmen. Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens kein Raum. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Strafverfahren auf Grund eines Schadenersatzantrags des Geschädigten eine Verurteilung als Gesamtschuldner zum Schadenersatz z. B. nach § 342 Abs. 1 ZGB erfolgt.

Aber auch bei gesamtschuldnerischer Verantwortlichkeit mehrerer Schadensverursacher läßt das ZGB in Ausnahmefällen eine differenzierte Schadenersatzverurteilung zu (§ 342 Abs. 2 ZGB). So können Schadensverursacher dem Geschädigten nur in Höhe des eigenen Anteils z. B. dann verpflichtet werden, wenn erhebliche Unterschiede in der Tatbeteiligung bzw. im Grad des Verschuldens bestehen. In einem solchen Fall braucht das Gericht jedoch nicht für alle beteiligten Schadensverursacher den Anteil zum Schadenersatz einzeln zu bestimmen, die Gesamtschuldnerschaft also insgesamt aufzulösen. „Das könnte sich bei einer Schadenszufügung durch eine größere Gruppe von Tätern zum Nachteil des Geschädigten auswirken, der seine Ersatzansprüche gegenüber mehreren Schuldner durchsetzen müßte.“